

Vorwort

Die BetrSichV ist eine „zentrale Verordnung für den Arbeitsschutz, die in praktisch jedem Unternehmen gilt“¹ – das **Grundgesetz für den technischen Arbeitsschutz**.

Teil 1 dieses Buchs ist ein **Praxisleitfaden zur Betriebssicherheitsverordnung**.

Teil 2 berichtet und analysiert **33 Gerichtsurteile aus der Rechtsprechungspraxis**.

Teil 3 enthält den Text des ArbSchG und der BetrSichV. Denn unter Juristen gibt es eine alte Weisheit: „Ein Blick ins Gesetz fördert die Rechtskenntnis.“ Verbindlich sind nur das Gesetz und die Verordnung, nicht meine Worte – und schon gar nicht meine Meinungen, auch wenn ich sie nach besten Wissen und Gewissen aus den verbindlichen Rechtsvorschriften abzuleiten versuche.

Dieses Rechtshandbuch hat ein Jurist geschrieben – die technische Betriebssicherheit ist unverkennbar stark juristisch geprägt. Das Buch ist aber auch für die betriebliche Praxis gedacht – es wendet sich an die Zuständigen in Unternehmen, die als Führungskräfte automatisch verantwortlich „geboren“ sind, die durch Pflichtendelegation zu verantwortlichen Personen „gekoren“ werden oder die als – interne oder externe – Berater mit ihrer Bestellung Sicherheitsaufgaben übernehmen (zu diesen Personen siehe Kapitel 2).

Der Praxisleitfaden in Teil 1 benennt, beschreibt und bewertet die – nicht wenigen – Pflichten, will aber auch realistische Umsetzungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten aufzeigen. Wenn man – wie der Ordnungsgeber in der Begründung – behauptet, die BetrSichV „*entfaltet für die Wirtschaft deutliches Entlastungspotenzial*“², muss man solche Wege auch benennen, entfalten und sowohl (ausreichend) betriebssicher, als auch (ausreichend) rechtssicher beschreiten können.

Die 33 Gerichtsurteile in Teil 2 enthalten „verwirklichtes Recht“. So wird deutlich, dass es nicht um graue Theorie geht, sondern um farbige Rechtsprechungspraxis, die bisweilen auch kunterbunt im Sinne von uneinheitlich ist. Mit der Analyse der Gerichtspraxis kann man auch einschätzen, was im Ernstfall „real“ gefordert wird bzw. was sich wirklich verwirklicht. Der englische Jurist *Oliver Wendell Holmes Jr.* meinte sogar, dass „*Recht nichts anderes ist als die richtige Voraussicht dessen, was die Gerichte sagen werden*“³.

¹ BR-Drs. 400/14 v. 28.8.2014, S. 74.

² BR-Drs. 400/14 v. 28.6.2014, S. 72.

³ Zitiert nach *Bernd Rütters*, Die unbegrenzte Auslegung, 7. Aufl., 2012, S. 7.

Aber Vorsicht Nr. 1: Es wurde immer ein konkreter Einzelfall mit all seinen Besonderheiten entschieden – und jeder (Un-)Fall hat andere Hintergründe, Abläufe und juristische Abwicklungen und Aufarbeitungen. Und Vorsicht Nr. 2: Die BetrSichV hat einen präventiven Ansatz – ihr „Ziel ist es, die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu gewährleisten“ (§ 1 Abs. 1). Es kann also nicht immer nur um das Mindestmaß gehen, um gerichtliche Verfahren zu *überstehen*, sondern Verantwortung für angemessene Betriebssicherheit zu *übernehmen*.

Juristen und Techniker nutzen nicht immer dieselben Begriffe. So spricht das Amtsgericht Tettnang im Strafbefehl zum „*Stromschlag Reinigungsarbeiten Garage*“ (in Teil 2 Urteil Nr. 31) an keiner Stelle vom korrekten Begriff „Leitungsroller“ gemäß DIN EN 61242 (**VDE 0620-300**):2008-12; und das Gericht redet umgangssprachlich von „Stromkabeln“ und nicht „elektrischen Leitungen“. Ausgangspunkt des juristischen Denkens sind Rechtsvorschriften – technische Normen lernen Juristen häufig erst in konkreten Fällen kennen, in denen sie einschlägig sind (siehe mein Buch „Die rechtliche Bedeutung technischer Normen als Sicherheitsmaßstab – mit 33 Gerichtsurteilen zu anerkannten Regeln und Stand der Technik, Produktsicherheitsrecht und Verkehrssicherungspflichten“, 2017).

„*Recht ist zu wichtig, um es allein den Juristen zu überlassen*“ – so sagte es der englische Jurist *Herbert Lionel Adolphus Hart*⁴. In diesem Sinne bitte ich Sie, alle meine Worte kritisch zu prüfen, die rechtlichen Aussagen zu hinterfragen und Aussagen mit technischem Bezug notfalls zu korrigieren – und ich bitte um Feedback an info@rechtsanwalt-wilrich.de oder wilrich@hm.edu.

Münsing, 2. Februar 2020

Thomas Wilrich
(www.rechtsanwalt-wilrich.de)

⁴ Zitiert nach *Matthias Mahlmann*, *Konkrete Gerechtigkeit*, 2014, Rn. 23.